



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fuldabrück**

Am Rathaus 2  
34277 Fuldabrück

Per E-Mail an:

[lena.schwarzer@pwf-kassel.de](mailto:lena.schwarzer@pwf-kassel.de)

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0223/7-2017/5  
Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Frau Denise Hartmann  
Durchwahl 0561 106-2721  
Fax 0611 327640062  
E-Mail Denise.Hartmann@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 15.10.2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück, Ortsteil Dennhausen/Dittershausen -  
Bebauungsplan Nr. 43 „Südliche Schulstraße“**

**hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im  
Rahmen der Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohnquartiers durch die Ausweisung von Wohngebietsflächen sowie den dazugehörigen Verkehrsflächen am südwestlichen Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 6,3 ha.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.

Dessen ungeachtet werden folgende Hinweise und Anregungen vorgebracht:

Im Rahmen meiner Stellungnahme vom 17.03.2021 habe ich darauf hingewiesen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für die o. g. Bauleitplanung angeraten ist. Die vorliegende Habitatpotentialanalyse (naturkultur GbR, Stand: 17.08.2021) erfüllt diese Anforderungen nur bedingt, sieht aber adäquate Vermeidungs-, Minimierungs- und Artenschutzmaßnahmen vor, so dass im o. g. Bauleitplanverfahren - mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde - auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden kann.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die in der Habitatpotentialanalyse sowie im Umweltbericht genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte dies ergänzt werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die geplanten CEF-Maßnahmen sowie die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen bisher nicht mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden. Dies ist dringend nachzuholen und durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan zu verankern.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass es sich bei CEF-Maßnahmen um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt, die zum Zeitpunkt der Realisierung des Eingriffs funktionsfähig sein müssen. Demgemäß müssen die entsprechenden Maßnahmen (u. a. Anlage von Lerchenfenstern, Ersatzquartiere für Fledermäuse und Höhlenbrüter) mit zeitlichem Vorlauf und innerhalb oder in direkter funktionaler Verbindung zur betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte realisiert werden, um eine aktive Verbesserung und/oder Erweiterung der Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte zu gewährleisten. Ebenfalls ist ein Nachweis der ökologischen Funktionsfähigkeit durch ein (dauerhaftes) Monitoring zu belegen. Ein entsprechendes Monitoring sollte ebenfalls im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die Verwendung der Kompensationsverordnung (KV) zur Berechnung des Ausgleichs wird an dieser Stelle ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 KV der regionale Bodenwertanteil (Landkreis Kassel = 0,18847€, Stand: August 2021) bei der Bilanzierung zu berücksichtigen ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG 2018) bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs anzuwenden ist und in die Bilanzierung mit einfließen sollte.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die unter der textlichen Festsetzung 1.8 (Erhalt von Laubbäumen) aufgeführte Pflanzlist nicht in den Unterlagen enthalten ist und demgemäß ergänzt werden sollte.

Alle übrigen Naturschutzbelange werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Hartmann